



Merkblatt über die gesetzliche Unfallversicherung der Jagden

- Gültig ab 01.01.2004 -

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Rechtsgrundlage ist das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist ein Zweig der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung. Sie ist eine Pflichtversicherung, der die landwirtschaftlichen Unternehmer kraft Gesetzes angehören. Der Abschluss einer privaten Unfall- oder Haftpflichtversicherung hat hierauf keinen Einfluss.

Aufgabe

Aufgabe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist es,

- mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
- nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Wegen der Gliederung der gesetzlichen Unfallversicherung sind von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nur solche Arbeitsunfälle zu entschädigen, die sich in Unternehmen ereignen, für die die landwirtschaftliche Unfallversicherung zuständig ist. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist, soweit sich für die betroffenen Unternehmen nicht die Zuständigkeit eines Unfallversicherungsträgers der öffentlichen Hand ergibt, zuständiger Unfallversicherungsträger für landwirtschaftliche Unternehmen.

Neben den Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht, Teichwirtschaft, Seen-, Bach- und Flussfischerei (Binnenfischerei), der Imkerei, der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienenden Landschaftspflege, der Tierhaltungen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen zählen hierzu insbesondere auch

- **Jagden** (sowohl eigene als auch gepachtete Jagden)

Rechtliche Grundlage

Nach § 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII unterstehen die Jagden der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese Versicherung, die von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft durchgeführt wird, tritt als Pflichtversicherung kraft Gesetzes mit der Übernahme eines Jagdreviders automatisch in Kraft. Dies gilt sowohl für die Eigenjagd als auch für die z.B. von der Jagdgenossenschaft gepachtete Jagd.

Die gesetzliche Unfallversicherung darf nicht mit der Jagdhaftpflichtversicherung oder der privaten Unfallversicherung verwechselt werden. Diese Versicherungen entstehen durch Vereinbarung eines Versicherungsvertrages und sind daher von besonderen Abmachungen und Bedingungen abhängig, während die gesetzliche Unfallversicherung kraft Gesetzes (SGB VII) wirkt und mit der Ausübung der Jagd zwangsläufig verbunden ist. Zur Begründung der gesetzlichen Unfallversicherung bedarf es weder eines Vertragsabschlusses noch kann die Versicherung gekündigt werden. Sie endet erst mit der Einstellung oder Aufgabe des Jagdunternehmens.

Die Bedeutung der Haftpflichtversicherung

Die Leistungen aus der Jagdhaftpflichtversicherung, deren nachweislicher Abschluss für die Erteilung des Jagdscheines erforderlich ist, und aus der gesetzlichen Unfallversicherung schließen sich nicht aus, sondern ergänzen sich.

Die Haftpflichtversicherung tritt für Schäden ein, die der Jäger bei der Jagdausübung Dritten gegenüber schuldhaft verursacht. Diese Schäden können aber auch fremde Personen betreffen, die mit der Jagd überhaupt nichts zu tun haben (z.B. Personen, die auf dem Feld arbeiten oder Spaziergänger u.a.). Erheben diese Personen Ansprüche gegen den Jäger, wird der Schaden von der Jagdhaftpflichtversicherung übernommen.

Die gesetzliche Unfallversicherung dagegen tritt bei Jagdunfällen ein, die unter der Überschrift "Wer ist bei der Berufsgenossenschaft versichert?" angeführte Personen erleiden. Diese Unfälle stellen meistens keinen Haftpflichtfall dar, da sie nicht schuldhaft verursacht worden sind. Auch wenn der Jagdunternehmer beispielsweise bei der Jagd über eine Baumwurzel stolpert und sich den Fuß bricht, wird er nicht von der Haftpflichtversicherung, sondern von der gesetzlichen Unfallversicherung entschädigt.

Die Bedeutung der privaten Unfallversicherung

Es ist jedem Jäger selbst überlassen, neben der gesetzlichen Unfallversicherung noch zusätzlich eine private Unfallversicherung abzuschließen. Der Jäger kann sich dadurch bei einem Arbeitsunfall weitere Geldleistungen sichern, mit denen er die zusätzlichen Kosten für die von der Berufsgenossenschaft nicht übernommene Behandlung in der 2. oder 1. Pflegeklasse abdeckt oder im Falle der Erwerbsunfähigkeit seine Rente aufstockt. Die Leistungen der Berufsgenossenschaft werden dadurch nicht verringert. Im Übrigen gewährt die private Unfallversicherung je nach ihren Bestimmungen dem Jäger auch Versicherungsschutz als Jagdgast.

Die zusätzliche private Unfallversicherung hat also bezüglich dieser Mehrleistungen ihren Wert. Doch muss es jedem einzelnen Jäger selbst überlassen bleiben, ob er sich mit dem gesetzlichen Unfallschutz begnügt oder sich darüber hinaus durch Abschluss einer privaten Unfallversicherung Mehrleistungen sichern will. Es sind dieselben Überlegungen, die auch jeder landwirtschaftliche Betriebsunternehmer bezüglich der gesetzlichen Unfallversicherung in der Landwirtschaft zur Frage der **Zusatzversicherung** anstellen muss. Da die Leistungen bei einem Unfall in der Landwirtschaft dieselben sind wie bei einem Jagdunfall, bietet sich anstelle einer privaten Unfallversicherung der Abschluss einer Zusatzversicherung bei der Berufsgenossenschaft an. Informationen und einen Antragsvordruck hierzu erhalten Sie auf Anforderung von der LBG oder finden Sie im Internet unter www.bw.lsv.de (Service und Formulare / Formulare und Vordrucke / LBG Beitrag).

Sicherheit, Versicherungs- und Gesundheitsschutz

Die Präventionsarbeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hat das Ziel, Leben und Gesundheit, Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der zu betreuenden Versicherten zu schützen und zu erhalten. Fachlich besonders ausgebildete Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft überwachen nicht nur die Maßnahmen zur Verhütung von **Arbeitsunfällen**, sie wirken insbesondere auf sichere Arbeitsweisen und sicheres Arbeitsverhalten (z.B. durch Beratung der Unternehmer) hin.

Informationen hierzu erhalten Sie auf Anforderung von der LBG oder finden Sie im Internet unter www.bw.lsv.de (Unfallverhütung).

Versicherte Personen, Arbeitsunfall, Leistungen

Die Verpflichtung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Entschädigungsleistungen zu erbringen, hängt vom Eintritt des Versicherungsfalles ab. Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Wer ist bei der Berufsgenossenschaft versichert?

Versichert sind der Jagdunternehmer - Pächter der Jagd/Mitpächter/Miteigentümer/Revierinhaber - und der im Unternehmen mitarbeitende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII), außerdem alle - auch unentgeltlich - aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten sowie andere Personen, die, ohne in einem solchen Verhältnis zu stehen, in dem Jagdunternehmen tätig werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht. Dazu gehören: Jagdhelfer, Treiber, Jagdaufseher, Heger, Jagdschutzpersonal, Berufsjäger usw.

Der Zusammentritt einer Jagdgenossenschaft sowie alle von dieser verrichteten Tätigkeiten, z.B. Verpachtung des Jagdausübungsrechtes oder aber die Ausübung der Jagd für eigene Rechnung durch Jagdgenossen selbst oder angestellte Jäger, sind als Nutzung der Jagd anzusehen und stehen daher ebenfalls unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Nicht versichert sind

dagegen solche Personen, die lediglich aufgrund einer entgeltlichen oder unentgeltlichen vom Jagdausübungsberechtigten erteilten Jagderlaubnis die Jagd ausüben (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII). Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich daher nicht auf Jagdgäste.

Arbeitsunfall

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die versicherte Personen infolge ihrer versicherten Tätigkeit erleiden und einen Gesundheitsschaden zur Folge haben. Das bedeutet, dass die versicherte Tätigkeit Ursache für den Unfall sein muss. Sinngemäß gilt dies auch für Berufskrankheiten.

Versichert sind alle betrieblichen Tätigkeiten. Dazu gehören auch die im Interesse des Betriebes zurückzulegenden Wege, nicht aber Tätigkeiten, die ausschließlich privaten Zwecken dienen.

Leistungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich grundsätzlich nur auf Körperschäden, die dem Versicherten **selbst** entstehen. Dabei kann es sich sowohl um Arbeitsunfälle als auch um Berufskrankheiten handeln.

Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle beim Zurücklegen eines mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit (Wegeunfall) sowie Unfälle bei einer mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes.

Wird ein Unfall vom Verletzten absichtlich herbeigeführt, bestehen keine Ansprüche. Das Gleiche gilt für die Angehörigen und Hinterbliebenen, die den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht haben. Hat der Verletzte den Arbeitsunfall beim Begehen eines strafrechtlich festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens erlitten, können Leistungen ganz oder teilweise versagt werden.

Ist ein Versicherungsfall eingetreten, gewährt die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Leistungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Ein besonderer Antrag des Versicherten ist grundsätzlich nicht erforderlich. Ausgenommen sind einige Leistungen, die nur auf Antrag erbracht werden (z.B. Kapitalabfindungen von Renten, Hinterbliebenenrenten an frühere Ehegatten). Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft muss aber vom Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis erlangen.

Die Unternehmer haben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unfälle, bei denen Versicherte so verletzt worden sind, dass sie mehr als 3 Tage arbeitsunfähig werden, unverzüglich anzuzeigen. Sind Versicherte getötet worden, ist dies sofort mitzuteilen (z.B. telefonisch). Vordrucke für Unfallanzeigen sind u.a. bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich oder finden Sie auf unserer Homepage www.bw.lsv.de (Service und Formulare / Formulare und Vordrucke / LBG Unfallentschädigung). Sie werden auf Anforderung auch von der Berufsgenossenschaft übersandt.

Das Aufsuchen des Arztes und dessen Hinweis, dass er die ärztliche Unfallmeldung an die Berufsgenossenschaft erstellen werde, ersetzen nicht die Verpflichtung des Unternehmers zur Abgabe der betrieblichen Unfallanzeige.

Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Berufskrankheit, ist dies der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ebenfalls anzuzeigen. Diese Anzeige erstattet im Regelfall der Arzt.

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, haben versicherte Personen nach Eintritt eines Arbeitsunfalls Anspruch auf Heilbehandlung, auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft, auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie auf Geldleistungen, zum Beispiel auf

- Erstversorgung, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
- Betriebs- und Haushaltshilfe,
- Verletztengeld,
- Rente,
- Leistungen bei Tod (z.B. Sterbegeld, Witwen- und Witwerrente, Waisenrente).

Melde- und Auskunftspflicht

Der Jagdunternehmer - also auch der Pächter/Mitpächter der Jagd - hat gegenüber der Berufsgenossenschaft eine Melde- und Auskunftspflicht über eingetretene Änderungen in den betrieblichen Daten (z.B. Vergrößerung oder Verkleinerung der Jagd / der bejagbaren Fläche). Änderungen sind innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

Die Übernahme/Pacht einer Jagd bzw. eines Jagdreviers hat der Jagdunternehmer der Berufsgenossenschaft unter Bezeichnung des Umfangs und des Beginns innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Jeder Wechsel der Person, für deren Rechnung ein Unternehmen geht, ist innerhalb von vier Wochen nach dem Wechsel der Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

Die Einstellung/Beendigung des Unternehmens ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen.

Aufbringung der Mittel

Das Finanzierungssystem der gesetzlichen Unfallversicherung ist geprägt durch das Umlageprinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung. Danach müssen die Beiträge den finanziellen Gesamtbedarf der Berufsgenossenschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr decken. Die Höhe der Beiträge richtet sich damit in erster Linie nach der Höhe der Aufwendungen, die die Berufsgenossenschaft für die Unfallverhütung, die Heilfürsorge und die Entschädigung der Unfallfolgen erbracht hat.

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erhebt die Beiträge von den landwirtschaftlichen Unternehmern (Zahlungspflichtiger). Mitunternehmer haften für die Beiträge als Gesamtschuldner. Arbeiter und Angestellte entrichten keinen Beitrag zur Unfallversicherung.

Die Beiträge werden unmittelbar durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft eingezogen. Jeder zahlungspflichtige Jagdunternehmer erhält von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft einen Beitragsbescheid, aus dem die Beitragsberechnungsgrundlagen, das Beitragsberechnungsverfahren, der Zahlbetrag, die Fälligkeit usw. ersichtlich sind. Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Für die Berechnung des Beitrags gelten die Regelungen der Satzung. Die Beiträge werden entsprechend den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen fällig.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Beitragsberechnung werden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, die Betriebsverhältnisse am 1. Juli des Geschäftsjahres zugrunde gelegt, für das der Beitrag bestimmt ist. Die Überlassung von Grundstücken an Dritte sowie Änderungen in der Nutzungsart werden bei der Beitragsveranlagung nur dann berücksichtigt, wenn die Änderung spätestens zum 1. Juli dieses Geschäftsjahres eingetreten ist. Der Nachweis muss insbesondere Angaben über die Größe der überlassenen Fläche, über die Nutzungsart, den/die Unternehmer und bei Änderung der Nutzungsart über die nunmehrige Nutzung enthalten (siehe auch Melde- und Auskunftspflicht).

Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem das Geld bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eingegangen ist. Bei verspäteter Zahlung muss die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft aufgrund gesetzlicher Verpflichtung für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Zuschlag von 1 % des rückständigen, auf 50,00 € nach unten abgerundeten Betrages erheben. Für nicht gezahlte Beiträge ist zunächst ein kostenpflichtiges Mahnverfahren und danach ein kostenpflichtiges Vollstreckungsverfahren einzuleiten.

Beitragsmaßstäbe und Berechnungsgrundlagen (gültig für das Geschäftsjahr 2004)

Für alle Jagdunternehmer im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg wird der Beitrag nach der bejagbaren Fläche berechnet (§ 44 Abs. 5 der Satzung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg).

Die Ausübung einer Jagd gehört nicht zu den üblichen und notwendigen Tätigkeiten eines daneben eventuell betriebenen land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens; das Wesensmerkmal der Land- und Forstwirtschaft ist die Bodenbewirtschaftung. Das Unfallrisiko der Jagd ist daher nicht mit einem ggf. daneben zu entrichtenden Beitrag für ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen abgegolten.

Der Beitragshebesatz wird vom Vorstand festgesetzt. Die Höhe bestimmt sich nach den Aufwendungen, die der Berufsgenossenschaft für Jagdunfälle entstehen. Diese wiederum hängen weitgehend von dem unfallschutzsicheren Verhalten der Jagdausübungsberechtigten ab.

Für das Umlagejahr 2004 wurde der Beitrag auf 0,25 € je Hektar bejagbarer Fläche festgesetzt. Der Mindestbeitrag für Jagden beträgt seit 01.01.2003 satzungsgemäß 48,00 €.

Nur bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) kann die Zahl der Jagdunfälle und damit der Unfallversicherungsbeitrag niedrig gehalten werden. Eine hierzu herausgegebene Broschüre „Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (Jagd)“ kann bei der LBG Baden-Württemberg angefordert werden.